

HAUSBRUCH 15- NEUGRABEN- FISCHBEK 31

BEBAUUNGSPLAN HAUSBRUCH 15/NEUGRABEN- FISCHBEK 31

Gesetz über den Bebauungsplan Hausbruch 15/ Neugraben-Fischbek 31

Vom 27. Januar 1967

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Hausbruch 15/Neugraben-Fischbek 31 für das Plangebiet Ostgrenze des Flurstücks 2083, Südgrenze des Flurstücks 2086, von der Südostecke dieses Flurstücks 2121, von der Westgrenze dieses Flurstücks zur Südgrenze des Flurstücks 2146, Ostgrenze des Flurstücks 2149 der Gemarkung Neugraben — Bahnanlagen (Bezirk Harburg, Ortsteile 717 und 718) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig.

2. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge und die Garagenflächen dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1959 (Bundgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugruben, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1958 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen. Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutz von weiteren Landschaftsteilen in der Gemarkung Neugraben vom 24. Juni 1953 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 791-m).

ses zulässig. In den anderen Baugebieten sind sie oberhalb der Traufe unzulässig, jedoch bei Gebäuden mit flachem oder wenig geneigtem Dach auf der Traufe zulässig.

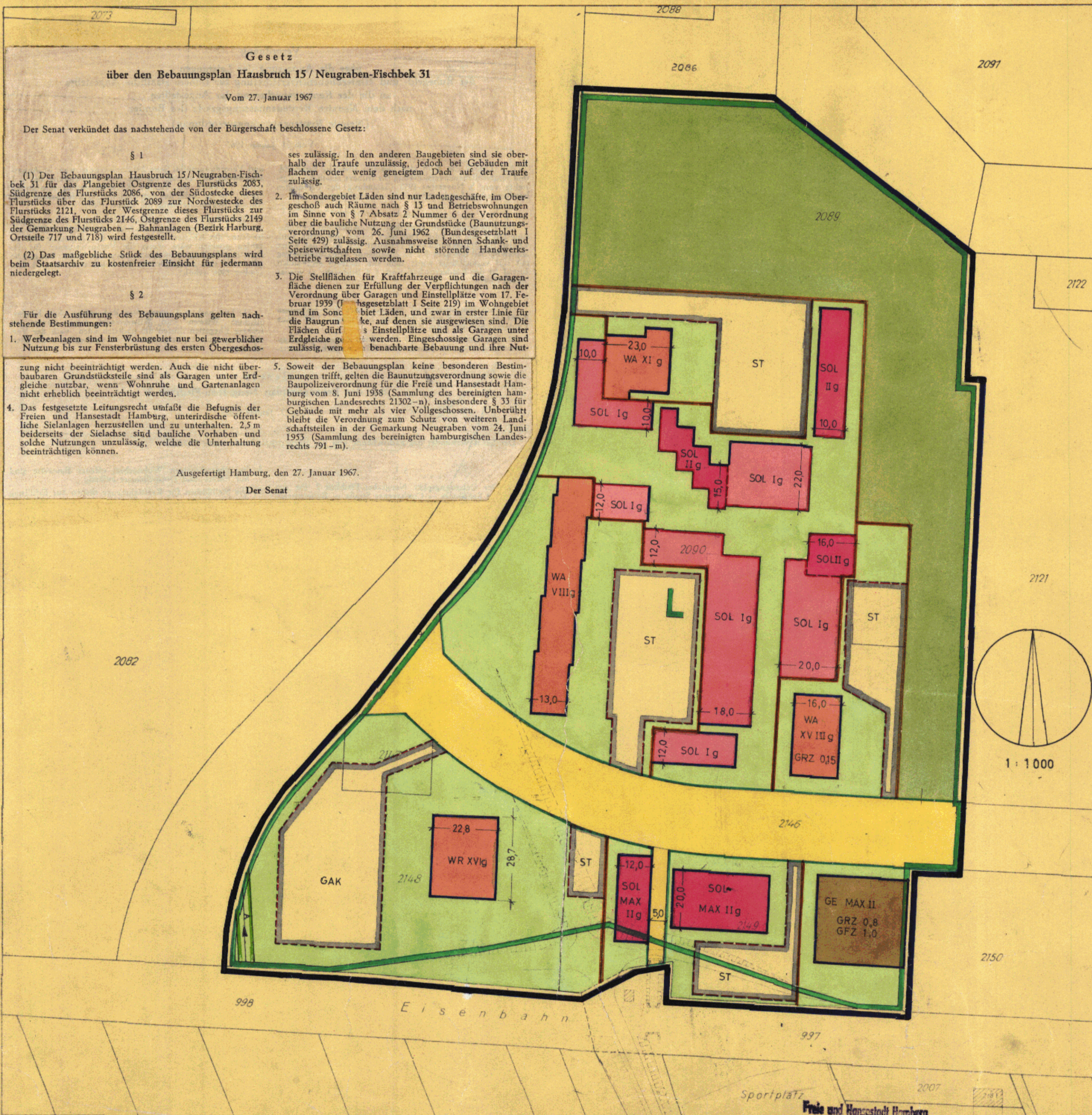
2. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte, im Obergeschoss auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.

3. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge und die Garagenflächen dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1959 (Bundgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugruben, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

4. Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. 2,5 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.

Ausgefertigt Hamburg, den 27. Januar 1967.

Der Senat



- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - WR REINES WOHNGEBIET
 - WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 - GE GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
 - GE GEWERBEGEBIET
 - SOL SONDERBAUFLÄCHEN
 - SOL SONDERGEBIET LÄDEN
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 - GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
 - GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - I, II und mehr ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
 - MAX= HÖCHSTGRENZE, IM ÜBRIGEN ZWINGEND
- BAUWEISE
 - g GESCHLOSSENE BAUWEISE
 - ST STALLPLÄTZE MIT EINFÄHRTEN
 - ST GARAGEN UNTER ERDGLEICHE
 - ST NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
 - ST ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
 - ST ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
 - ST MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
 - ST ABWASSERLEITUNG
 - ST LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)
HAUSBRUCH 15 / NEUGRABEN- FISCHBEK 31

BEZIRK HARBURG ORTSTEILE 717/718

HAMBURG, DEN 24.11.66
LANDESPLANUNGSAMT

Die Übereinstimmung mit dem in Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.
GEZ, MORGENSTERN
Baudirektor

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt

Hamburg, den - 6. FEB. 1967

Baudirektor Th.

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz vom 27. Jan. 1967 (GVBl. S. 21)
In Kraft getreten am 7. Febr. 1967

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Stadthausbrücke 8

Archiv Nr. 23446

Gesetz über den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 2

Vom 27. Januar 1967

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 2 für das Plangebiet Sandhafer — Cuxhavener Straße — Bauernweide — Nord- und Westgrenze des Flurstücks 1324 der Gemarkung Fischbek — Scheideholzweg (Bezirk Harburg, Ortsteil 718) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig. Im Gewerbegebiet sind sie oberhalb der Traufe unzulässig, jedoch bei eingeschossigen Gebäuden mit flachem oder wenig geneigtem Dach auf der Traufe zulässig.

2. Im eingeschossigen Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
3. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 27. Januar 1967.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Hausbruch 15 / Neugraben-Fischbek 31

Vom 27. Januar 1967

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Hausbruch 15/Neugraben-Fischbek 31 für das Plangebiet Ostgrenze des Flurstücks 2083, Südgrenze des Flurstücks 2086, von der Südostecke dieses Flurstücks über das Flurstück 2089 zur Nordwestecke des Flurstücks 2121, von der Westgrenze dieses Flurstücks zur Südgrenze des Flurstücks 2146, Ostgrenze des Flurstücks 2149 der Gemarkung Neugraben — Bahnanlagen (Bezirk Harburg, Ortsteile 717 und 718) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses

zulässig. In den anderen Baugebieten sind sie oberhalb der Traufe unzulässig, jedoch bei Gebäuden mit flachem oder wenig geneigtem Dach auf der Traufe zulässig.

2. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte, im Obergeschoß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.
3. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge und die Garagenfläche dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nut-

- zung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
4. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. 2,5 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen. Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutz von weiteren Landschaftsteilen in der Gemarkung Neugraben vom 24. Juni 1953 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 791-m).

Ausgefertigt Hamburg, den 27. Januar 1967.

Der Senat

Verordnung

über den Bebauungsplan Volksdorf 11 / Rahlstedt 37

Vom 31. Januar 1967

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziger Paragraph

- (1) Der Bebauungsplan Volksdorf 11 / Rahlstedt 37 für

das Plangebiet Mellenbergweg zwischen Ringstraße und Langfeld einschließlich Teile angrenzender Flurstücke der Gemarkungen Volksdorf und Meiendorf (Bezirk Wandsbek, Ortsteile 525 und 526) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 31. Januar 1967.

Verordnung

über die Anpassung der Leistungen der Ruhegeld- und Hinterbliebenenversicherung für frühere staatliche Angestellte an die der Rentenversicherung der Angestellten nach dem Neunten Rentenanpassungsgesetz des Bundes (Neunte Rentenanpassungsverordnung)

Vom 31. Januar 1967

Auf Grund des § 18 des Gesetzes über die Ruhegeld- und Hinterbliebenenversicherung für frühere staatliche Angestellte vom 3. November 1958 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 2031-a) wird verordnet:

§ 1

Die Ruhegelder und Hinterbliebenenrenten aus Versicherungsfällen, die im Jahre 1966 oder früher eingetreten sind, werden für Bezugszeiten vom 1. Januar 1967 an in der Weise angepaßt, daß der nach § 2 zu ermittelnde Anpassungsbetrag mit 1,08 vervielfältigt wird; dem sich dadurch ergebenden Betrag ist der Kinderzuschuß nach § 4 Buchstabe a) wieder hinzuzufügen.

§ 2

(1) Anpassungsbetrag ist der sich nach dem bisherigen Recht ergebende Rentenzahlbetrag für Januar 1967 ohne Kinderzuschuß für jedes Kind.

(2) Bei Renten, auf die § 3 der Achten Rentenanpassungsverordnung vom 18. Januar 1966 (Hamburgisches Gesetz-

und Verordnungsblatt Seite 29) anzuwenden war, ist Anpassungsbetrag der Betrag, der sich nach Anwendung des § 1 erster Halbsatz der Achten Rentenanpassungsverordnung ergibt. An die Stelle des Rentenzahlbetrages für Januar 1966 tritt der Rentenzahlbetrag für Januar 1967.

(3) In den Fällen, in welchen für Januar 1967 keine Rente gezahlt worden ist, tritt an die Stelle des Rentenzahlbetrages im Sinne des Absatzes 1 der Betrag, der für Januar 1967 zu zahlen gewesen wäre, wenn die Voraussetzungen für die Erfüllung des Anspruchs damals bestanden hätten. Das gleiche gilt, wenn sich der Zahlbetrag der Rente nach dem 31. Dezember 1966 erhöht.

§ 3

(1) Die nach § 1 angepaßten Ruhegelder ohne Kinderzuschuß, Witwen- und Witwerrenten sowie Renten an frühere Ehegatten dürfen die nachstehenden, nach der Versicherungsdauer zu bestimmenden Monatsbeträge nicht überschreiten: